

BESCHLUSS (RESOLUTIONS-) ANTRAG

der GemeinderätInnen Mag.^a Marie Ringler und Marco Schreuder (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wien am 27.1.2010
zu Post 19 der heutigen Tagesordnung
**betreffend Novelle des Telekommunikationsgesetzes des Bundes zur
„Vorratsdatenspeicherung“**

B E G R Ü N D U N G

Das Ende der Begutachtungsfrist zu der in Arbeit befindlichen Novelle zum Bundes-Telekommunikationsgesetz hat eine große Zahl von besorgten Stellungnahmen seitens Interessensvertretungen, Vereinigungen, sowie BürgerInnen zur geplanten Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung ausgelöst.

Die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung sieht vor, dass sämtliche Telekom- und Internet-Verbindungsdaten sowie Handystandortdaten aller BürgerInnen von den Providern für mindestens sechs Monate gespeichert werden müssen.

Auch das Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte (BIM), auf das sich das BMVIT beruft, weil es im Auftrag des Ministeriums für eine grundrechtskonforme Ausformulierung gesorgt habe, weist in seiner Stellungnahme vom 15.1.2010 darauf hin, dass einerseits der Auftrag des Ministeriums „beschränkt“ war (und z.B. den Begriff der „schweren Straftat“, der die Grundrechtseingriffe legitimieren sollte, mangels Zuständigkeit des BMVIT gar nicht umfaßte)..

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beklagt, wie schon 2007, dass ein solches Gesetz **„mit der unseren Rechtsstaat prägenden Tradition bricht, in die (grund)rechtlich geschützten Positionen des einzelnen zu Strafverfolgungszwecken nur bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente einzugreifen.“**

Die „ARGE DATEN – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz“ fasst als „Fazit“ ihre lange Stellungnahme so zusammen:

„Die Vorratsdatenspeicherung bedeutet einen höchst gefährlichen Einschnitt im Umgang der Politik mit bürgerlichen Freiheitsrechten.

*Das eigentliche Ziel des Vorhabens, dem internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität Einhalt zu gebieten, wird man anhand des vorliegenden Gesetzesentwurfs nicht erfüllen können. **Stattdessen wird man massenweise Daten unbescholtener Bürger ohne irgendein Verdachtsmoment verarbeiten und diese dem Risiko aussetzen, dass deren persönliches Leben bloß auf Grund vager verdachtsmomente massiv durchleuchtet wird.***

Über den Sinn der Richtlinie geht der vorgelegte Entwurf insoweit beträchtlich

hinaus, dass er sich nicht auf Datenzugriffe bei tatsächlicher organisierter Kriminalität beschränkt, sondern undifferenziert und unklar bei „schweren Straftaten“ zugegriffen werden soll. Mit EU-Recht lässt sich der vorgelegte Entwurf nicht rechtfertigen, vielmehr bekundet er den Willen des österreichischen Gesetzgebers zur exzessiven Überwachung des Privatlebens seiner Bürger in allen Lebensbereichen.

*Es wird daher empfohlen diesem Entwurf generell die Zustimmung zu verweigern und in einem allfälligen Verfahren vor dem EuGH unter Hinweis auf die seit 1. Dezember 2009 geltenden EU-Grundrechtscharta, den Verpflichtungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der verfassungsgesetzlich garantierten Grund- und Freiheitsrechte **auf eine Aufhebung der EG-Richtlinie 2006/24/EG hinzuarbeiten.***

Die unterzeichnenden GemeinderätInnen stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

Der Wiener Gemeinderat fordert die österreichische Bundesregierung auf, die Novelle des Telekommunikationsgesetzes [117/ME (XXIV.GP) **nicht umzusetzen, sich auf** auf europäischer Ebene für die Aufhebung der Richtlinie einzusetzen **und schließt sich** folgender Kritik an:

- Der Entwurf greift völlig unverhältnismäßig in durch die EMRK und das StGG garantierte Grundrechte (freie Meinungsäußerung, Meinungs- und Informationsfreiheit, Brief- und Fernmeldegeheimnis) ein (vgl. den Vorbehalt des Art 8 Abs 2 EMRK: „nur statthaft, insoweit dieser Eingriff ... eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist“).
- Die behauptete Wirksamkeit des Eingriffs ist nicht gegeben, weil zwar die Kommunikationsdaten von Millionen unbescholtener BürgerInnen auf Vorrat gespeichert werden, aber tatsächliche organisierte Kriminelle oder TerroristInnen sich mit minimaler krimineller Energie der Erfassung entziehen können.
- Der Entwurf geht weit über die behauptete Umsetzung der Richtlinie 2006/24 EG über die Vorratsspeicherung von Daten vom 13.4.2006 hinaus).
- Höchst fraglich ist auch, ob die RL 2006/24 EG überhaupt im Lichte der seit 1.12.2009 als Bestandteil des Primärrechts geltenden EU-Grundrechtscharta haltbar ist.
- Die erheblichen Kosten der geforderten Maßnahmen brächten eine schwere wirtschaftliche Belastung einer wesentlichen Wachstumsbranche, welche letztlich auch die KonsumentInnen durch Preiserhöhungen für zahlreiche Dienstleistungen belasten würde.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung dieses Antrags.

Wien, am 27.1.2010